

Kfz - Fahrtenbuch

.....
(Art des Kfz)

BP

Zulassungs-OPD

Nr. nach DA Bewi

--	--

Ständig zugeteilt

seit	dem Amt		für den Aufgabenbereich
	Bezeichnung und Name des Amts	Nr. nach DA Bewi	

Erläuterungen zum Fahrtenbuch

1. Für jedes Kfz und für jeden Kfz-Anhänger ist je ein **Fahrtenbuch für gerade und ungerade Monate zu führen.**
2. Wird das Fahrzeug einem anderen Amt ständig zugeteilt, so werden die Fahrtenbücher mitgegeben und beim neuen Amt auf der vorderen Umschlagseite entsprechend ergänzt. Wird das Fahrzeug jedoch für ständig einer anderen OPD zugewiesen, so sind bei der neuen OPD neue Fahrtenbücher auszustellen. Bei Fahrzeugen des Fernmeldewesens muß hier auch der **Wechsel des Aufgabenbereichs** vermerkt werden.
3. **Der Fahrer füllt die Spalten 1-5 aus und unterschreibt in Sp. 7. Die Sp. 6 ist nur auf besondere Anweisung der OPD auszufüllen** (Ausnahme s. unter Ziffer 7). Der Zweck der Fahrt und besondere Vorkommnisse (z. B. Unfälle oder festgestellte Mängel) sind ggf. in Sp. 10 zu vermerken.
4. **Für jede Fahrt ist grundsätzlich eine neue Zeile zu benutzen.** Kurz aufeinander folgende Fahrten für den gleichen Betriebszweig können nach Anweisung des Amts zusammengefaßt werden.
Bei Fahrerwechsel hat der **neue Fahrer mit einer neuen Zeile** zu beginnen. Die **Übergabe** eines Wagens ist, wenn sich keine Fahrt unmittelbar anschließt, **in besonderer Zeile zu vermerken.** Dabei hat der übernehmende Kwführer die Sp. 1, 3 und 5 auszufüllen und in Sp. 7 die ordnungsmäßige Übernahme durch Unterschrift zu bescheinigen. Bei der Übernahme ggf. festgestellte Mängel am Fahrzeug werden zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit in Sp. 10 angegeben.
Bei Sonderfahrzeugen des Fernmeldewesens (fahrbaren Arbeitsmaschinen wie Kabelkraftwinden, Motorpumpen, Druckluftprüfeinrichtungen, Ladeaggregaten usw.) sind in den Sp. 1-4 **auch die Betriebszeiten als Arbeitsmaschine** anzugeben.
5. Die Sp. 1 ist vom Kwführer nur für die Tage auszufüllen, an denen Fahrten ausgeführt werden.
6. In Sp. 2 sind bei Kursfahrten die **Fahrplanbezeichnung und Nummer der Fahrt**, bei Kraftsonderposten die **Nummer des Fahrauftrags** und bei nicht kursmäßig festgelegten Fahrten die Orte einzutragen, an denen Dienstgeschäfte erledigt worden sind. Darüber hinaus sind hier im Fernmeldewesen noch die einzelnen Arbeitsstellen anzugeben (s. auch Punkt 9).
7. Vor Antritt jeder Fahrt ist der **Stand des km-Zählers** mit der letzten Eintragung in Sp. 5 zu vergleichen. Stimmt beides nicht überein, so trägt der Kwführer den wirklichen km-Zählerstand in die Sp. 5 der nächsten freien Zeile ein und meldet diese Unstimmigkeit sogleich dem Amt.
Wenn der km-Zähler außer Betrieb ist, wird die **km-Leistung** in Sp. 6 eingetragen.
8. Jeder **Kraftstoffempfang** ist in der jeweils nächsten freien Zeile einzutragen. Der Tankwart füllt zunächst die Sp. 1, 5 und 8 aus und bescheinigt die Kraftstoffabgabe in Sp. 7. Ferner rechnet er in Sp. 9 die getankte Menge (Sp. 8) zu den letzten Eintragungen hinzu. Ist die für das Kfz festgelegte Kraftstoffdurchsatzmenge erreicht und der Ölwechsel durchgeführt, beginnen die Eintragungen in Sp. 9 wieder mit 0. Wird bei anderen Postdienststellen oder bei Privattankstellen getankt, so sind in Sp. 10 Lieferfirma bzw. Lieferamt und Ort anzugeben.
9. Bei kursmäßig nicht festgelegten Fahrten im Postdienst und im Fernmeldewesen ist der **Zweck der Fahrt** (z. B. Abholfahrt, Kastenleerung, Fernspr.-Entstörung) in Sp. 10 zu vermerken. Außerdem bescheinigt hier bei **Pkw** der **Benutzer**, bei **Lkw** die **maßgebende Dienststelle** (im allgemeinen durch Namenszeichen) die Angaben des Kwführers.
10. Die Sp. 8 ist seitenweise aufzurechnen und die Seitensumme auf die nächste Seite zu übertragen. Ebenso sind die letzten Angaben der Sp. 5 und 9 zu übertragen.
11. Am Monatsende ist der Kraftstoffbehälter aufzufüllen. Der Fahrer hat den Stand des km-Zählers in Sp. 5 und den bis zum Monatsende errechneten Kraftstoffdurchsatz in Sp. 9 des Fahrtenbuchs zu bescheinigen und in Sp. 10 durch einen zweiten Beamten bestätigen zu lassen. Das Fahrtenbuch für den alten Monat ist dann der Kf-Stelle vorzulegen. Die Kraftfahrstelle ermittelt in Sp. 1 die Zahl der Einsatztage, in Sp. 5 die Monatskm-Leistung durch Abziehen des km-Zählerstandes vom Monatsanfang vom zuletzt eingetragenen Stand des km-Zählers und in Sp. 8 den Kraftstoffempfang.

Mustereintragungen

1

Tag	Fahrtstrecke - ggf. auch Arbeitsstelle - (s. Erläuterungen unter Ziff. 6)	Zeit der		Stand des km-Zählers nach Beendi- gung der Fahrt (ggf. km-Leistung)		Unterschrift des Kwführers (bzw. des Tankwarts)	Kraftstoff- empfang		Bemerkungen (Zweck der Fahrt, Bestätigung durch den Benutzer usw., besondere Vorkommnisse)
		Abfahrt (Über- nahme)	Ankunft				VK/DK 	seit Öl- wechsel 	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Übertrag:	—	—	43 768		—	255	75	—
	a) für Kom								
8.	2217/1 - 17, 18	6 ⁴⁵	8 ²⁷	43 846		Schultz			
"	Ksp Nr. 205	9 ¹⁵	14 ²⁰	44 010		Schultz			
"		14 ³⁰		44 010		Ebert			hint. Tür leicht eingedr.
"				44 010		Schmidt	55	130	
"	2217/2 - 26 Bw	15 ³⁰	16 ¹⁸	44 036		Ebert			
"	2217/3 - Bed. F.	16 ³⁰	17 ²²	44 073		Ebert			Unfall um 16 ⁵⁰ Uhr
9.	A-stadt — B-stadt	7 ³⁰	8 ⁴⁵	44 123		Ebert			Überführung zur BWKw
15.	2217/1 - 17, 18	6 ⁴⁵	8 ²⁷	44 173		Schultz			
	b) für Pkw								
(P) 12.	A-stadt — B-stadt	8 ³⁰	13 ⁵⁰	68 791		Maier			Schultze
"				68 790		Weber	30	95	PA B-stadt
13.	B-stadt — A-stadt	13 ⁰⁰	18 ³⁰	69 112		Maier			Schultze
(F) 18.	A-stadt, Schloßstr. 17 Rheinstr. 79	14 ⁰⁰	17 ³⁰	77 168		Müller			Fernsprech- entstörung / Hbr
	c) für Lkw								
(P) 10.	Pkt. 3	8 ¹⁰	13 ¹⁵	76 394		Lehmann			
"	A-stadt, Fa. X	15 ¹⁰	15 ⁵⁰	76 402		Lehmann			Pkt-Abholfahrt / Bau
"	4225-2 L	16 ²⁵	16 ⁵⁵	76 409		Lehmann			
(F) 17.	B-stadt, Bhfstr. 12 Berliner Str. 103	14 ⁰⁰	15 ⁵⁰	44 712		Heinrich			Sprechstellen- einrichtung / Stz
	d) für Anh								
(F) 24.	A-stadt — B-stadt	8 ⁰⁰	12 ⁰⁰	88 721		Schubert			Transport
		12 ⁰⁰	15 ³⁰	88 887		Wilhelm			von FBZ / Hil
(P) 5.	4219 — 1 U/1, 2	8 ⁰⁵	11 ²⁰	—	155	Will			km-Zähler defekt
	Seite:	—	—	—	155	—	140	—	—

– Richtlinien für Kraftfahrzeugführer bei Kraftfahrzeugunfällen siehe Seite 2 und 3 –

Richtlinien für Kraftfahrzeugführer bei Kraftfahrzeugunfällen

I. Kraftfahrzeugunfall

Ein Kfz-Unfall liegt vor, wenn bei dem Betrieb eines Kfz eine Person getötet, der Körper eines Menschen verletzt oder seine Gesundheit beeinträchtigt, eine Sache beschädigt worden ist.

II. Verhalten des Kraftfahrzeugführers nach einem Kfz-Unfall

1. Der Kfz-Führer hat nach jedem Kfz-Unfall, auch wenn dieser nicht sicher erkannt worden ist und der Fahrer im unklaren ist, ob er an dem Unfall beteiligt war, sofort zu halten und grundsätzlich bis zur Feststellung seiner Person, des Fahrzeugs oder der Unfallbeteiligung am Unfallort zu verbleiben.
Verkehrsunfallflucht (Fahrerflucht) wird streng bestraft.
2. Unfallverletzten „Erste Hilfe“ leisten (Verbandkasten benutzen); nötigenfalls für ärztliche Hilfe oder Abtransport sorgen.
3. Kraftfahrzeuge nach dem Unfall möglichst unverändert stehen lassen. Sicherung des Straßenverkehrs durch Warneinrichtungen und Bergung der Ladung des Post-Kfz.
Muß die Fahrbahn geräumt werden, vorher Standorte der Fz, Zusammenstoßstelle und etwaige Spuren kennzeichnen.
4. Keine Auseinandersetzungen über die Schuldfrage mit Unfallbeteiligten oder anderen Personen. Keinesfalls ein Schuldanerkenntnis abgeben oder eine Haftungsverzichterklärung unterschreiben.
5. Jeder Kfz-Unfall, bei dem nicht lediglich geringfügiger Sachschaden (Eigen- und Fremdschaden) entstanden ist, ist nach Möglichkeit unverzüglich fernmündlich dem dienstleitenden Amt, ggf. dem nächstgelegenen Amt, zu melden. Dieses Amt entscheidet, ob ein Beamter der Kraftfahrstelle zur Unterstützung des Kfz-Führers an den Unfallort entsandt werden muß.

6. Weiter ist im Hinblick auf die spätere zivilrechtliche Auseinandersetzung grundsätzlich die Polizei hinzuzuziehen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn

- 6.1. bei dem Unfall kein anderer beteiligt war,
- 6.2. der Unfallgegner bei einem Schaden am Postfahrzeug und dessen Ladung bis zu — schätzungsweise — 200 DM ein Schuldanerkenntnis oder, wenn er selbst Schaden erlitten hat, einen Haftungsverzicht, ggf. eine kombinierte Erklärung unterschreibt,
- 6.3. der Führer des Postkraftfahrzeugs ein offensichtlich ordnungsgemäß haltendes oder parkendes fremdes Fahrzeug angefahren hat und sich für allein schuldig hält,
- 6.4. bei dem Unfall kein Personenschaden entstanden ist, der Sachschaden bei jedem Beteiligten schätzungsweise 200 DM nicht übersteigt und der Kraftfahrzeugführer der DBP sich für allein schuldig oder mitschuldig hält (bei Alleinverschulden des Unfallgegners Regelung nach 6.2. oder Hinzuziehung der Polizei).

Voraussetzung für den Verzicht auf Hinzuziehung der Polizei in den Fällen zu 6.3. und 6.4. ist jedoch, daß von beiden Unfallbeteiligten eine den Tatsachen entsprechende Unfallschilderung auf dem vom ADAC herausgegebenen und in der Unfallmappe mitgeführten „Formular für Unfallprotokoll bei Sachschäden“ abgegeben wird. Die Unfallschilderung des Kraftfahrzeugführers der DBP darf keine Stellungnahme zur Schuldfrage enthalten. Ist in den Fällen zu 6.3. bei abgestellten Fahrzeugen der Besitzer oder ein sonstiger Berechtigter nicht erreichbar, so ist die Polizei von dem Unfall zu verständigen, um den Vorwurf der Unfallflucht auszuschließen.

7. Wird bei einem Unfall ein fremdes Kfz beschädigt, so händigt der Kfz-Führer dem Unfallgegner das Formblatt „Anzeige eines Kfz-Schadens“ aus, es sei denn, daß der Unfallgegner die Verzichtserklärung unterschreibt.

8. Die DBP benötigt für die sachgemäße Unfallbearbeitung und Schadenregulierung u. a. eine schriftliche Unfallmeldung des Kfz-Führers über jeden Kfz-Unfall, auch wenn bei diesem anscheinend kein Schaden entstanden ist. Der Kfz-Führer hat für die Unfallmeldung die Feststellungen zu 1. bis 14. des vorgesehenen Formblatts sogleich an der Unfallstelle zu treffen und die übrigen Angaben nach Rückkehr von der Fahrt — ggf. mit Hilfe eines Beamten der Kraftfahrstelle — zu machen. Er ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Die gewissenhafte Ausfüllung der Unfallmeldung liegt immer im Interesse des Kfz-Führers. Die Unfallmeldung ist — gegebenenfalls zusammen mit je einer Durchschrift des ADAC-Unfallprotokolls und der Unfallskizze — unverzüglich dem Amt vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Kfz-Führer die ihm aus Anlaß von Unfällen zugegangenen Schreiben, Strafbefehle, polizeilichen Strafverfügun-

gen, Anklageschriften, Einstellungsbescheide usw. sogleich dem Amt vorzulegen und hierbei gegebenenfalls anzugeben, ob er Rechtsmittel einlegen will bzw. eingelegt hat.

9. Die DBP hat nach den versicherungsrechtlichen Vorschriften bei Haftpflichtschäden (Fremdschäden) für ihre Kfz-Führer ebenso einzutreten, wie eine Haftpflichtversicherung für den Fahrer eines Privatwagens einzutreten hätte. Diese Freistellung setzt jedoch voraus, daß der Kfz-Führer die zu 1., 4. und 8. aufgeführten Pflichten (sog. Obliegenheiten) gewissenhaft erfüllt, es sei denn, daß er im Falle einer Obliegenheitsverletzung den Beweis erbringt, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben.

Mit einer Inanspruchnahme aus Haftpflichtschäden (Fremdschäden), für die die DBP Ersatz zu leisten hat, muß ebenfalls gerechnet werden, wenn der Kfz-Führer ein Dienst-Kfz unberechtigt (z. B. Fahren ohne Führerschein, zeitliche oder örtliche Abweichung vom Fahrauftrag) in Betrieb setzt.

10. Vor der Weiterfahrt nach einem Unfall ist das Kfz auf Verkehrssicherheit zu prüfen. Im Zweifelsfall ist ein kf-technischer Beamter zu Rate zu ziehen.



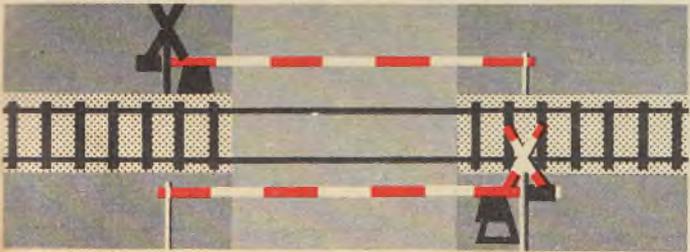
**HALT
bei
rotem
Blinklicht!**

**Niemals
ablenken lassen!
auf den Gleisen
anhalten oder wenden!
vor dem Bahnübergang
noch überholen!**

„Beschränkte und unbeschränkte Bahnübergänge, auch solche mit Blinklicht, erfordern stets besondere Aufmerksamkeit! Vor Befahren eines Bahnübergangs ist rechtzeitig herunterzuschalten, die Geschwindigkeit ist so einzurichten, daß das Fahrzeug, wenn notwendig, noch vor dem Warnkreuz zum Halten gebracht werden kann. Bei jedem Bahnübergang, auch bei offener Schranke oder nicht rotem Blinklicht, die Bahnstrecke immer sorgfältig auf Annäherung eines Schienenfahrzeugs beobachten!“



Vor **Schranken** bereits anhalten, wenn sich die Schrankenbäume senken oder wenn die Glocke ertönt. Keinesfalls die Überfahrt noch erzwingen!



Bei gestörter Anlage halten die Züge vor dem Bahnübergang und überqueren die Straße erst nach ausreichender Warnung der Verkehrsteilnehmer. Blinklichtanlagen mit Leuchtschrift „2 Züge“ werden nur an mehrgleisigen Strecken bei Bahnübergängen mit schwachem Verkehr verwendet.



**Halte offen Aug' und Ohr',
dann kommst Du sicher vor Dein Tor!**

